

PACTE DE L'AUDIOVISUEL 2012-2015

Vereinbarung SRG SSR - unabhängige Produktion

Die Verbände

- Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen SFP
- Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, ARF/FDS
- Schweizer Trickfilmgruppe STFG
- Forum romand
- Swissfilm Association
- GARP, Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten
- IG, Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten

(in der Folge Partnerverbände genannt)

einerseits

und

die **Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft**, Verein mit Sitz in Bern

(nachfolgend kurz: SRG SSR)

andererseits

vereinbaren:

Präambel:

1. Zielsetzungen

Die Vertragspartner bekräftigen ihre Absicht, in Anerkennung ihres hohen Stellenwertes für die Kultur und Identität des Landes eine qualitativ wertvolle und auch bezüglich Genres vielfältige, audiovisuelle Produktion zu unterstützen;

den Produktionen zum Erfolg beim Fernsehen, im Kino und in den multimedialen Auswertungskanälen zu verhelfen;

eine unabhängige Produktion mit soliden und professionellen Strukturen zu fördern;

die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten und den Zugang zu schweizerischen und europäischen Finanzierungseinrichtungen für unabhängige Produktionen zu erleichtern;

Die Partner legen Wert auf eine flexible Zusammenarbeit, die von der Achtung der gegenseitigen Interessen getragen ist. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zudem dafür ein, dass die unabhängige Filmproduktion in der Schweiz stärker unterstützt und gefördert wird.

2. Grundsätze

- 2.1 Als audiovisuelle oder multimediale Produktionen gelten Spielfilm-, Dokumentarfilm- und Animationsfilmprojekte, unabhängig vom verwendeten Trägermaterial.
- 2.2 Als Produzenten gelten im Folgenden unabhängige Firmen mit Sitz in der Schweiz und dem Zweck, audiovisuelle Produkte herzustellen. Unabhängig ist eine Produktionsfirma, sofern die SRG SSR oder eine andere in- oder ausländische Programmveranstalterin nicht massgeblich an ihr beteiligt ist. Als Produzenten gelten ebenfalls Personen und Einzelfirmen, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung audiovisuelle Produkte herstellen, und welche die volle Verantwortung des Produzenten und für die ordnungsgemässe Durchführung des Projekts übernehmen.
- 2.3 Die SRG SSR ist bemüht, die unabhängige audiovisuelle Produktion im Rahmen ihrer Programmmöglichkeiten zur Geltung zu bringen, und zwar sowohl durch die Ausstrahlung koproduzierter oder eingekaufter Filme wie durch Informationen über das audiovisuelle Schaffen in der Schweiz. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Promotion und Sichtbarkeit von Schweizer Filmen.
- 2.4 In Anbetracht ihrer Programmverantwortung und in Übereinstimmung mit ihrer Programmpolitik entscheidet die SRG SSR allein über die Nutzung von Produktionen in ihrem Programmangebot.
- 2.5 Die Partnerverbände setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine starke SRG SSR in Sinne des Service public ein.
- 2.6 Sollte sich das reale Gebührenssubstrat (Stand 2011) vermindern, muss der Pacte-Vertrag neu ausgehandelt werden.

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der SRG SSR und der unabhängigen Produktion im Bereich der Koproduktion für Kino- oder Fernsehfilm- und Multimediaprojekte.

- 3.2 Als automatische Förderung sieht sie zwei Instrumente vor: Succès passage antenne (SPA), das die Ausstrahlung von Produktionen am Bildschirm honoriert, und Succès artistique, das den künstlerischen Erfolg von Filmen aufgrund der Teilnahme an wichtigen Festivals honoriert. Diese Fördermittel dienen der Reinvestition in die unabhängige audiovisuelle Produktion gemäss Ziff. 4.2.
- 3.3 Auftragsproduktionen oder die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie sind nicht Gegenstand des Vertrags.

4. Finanzielle Beteiligung der SRG SSR

- 4.1 Die SRG SSR stellt insgesamt eine Summe von CHF 22,3 Millionen pro Jahr für die Koproduktion (Entwicklung, Herstellung und Promotion) von audiovisuellen und Multimedia-Projekten mit der unabhängigen Produktion zur Verfügung. Von diesem Betrag sind grundsätzlich 40% für Kinoproduktionen und 60% für Fernseh- und Multimediaproduktionen vorgesehen. Ohne Präjudiz für andere Genres werden CHF 700'000 aus dem Anteil Kino für kurze Kino-Animationsfilme vorgesehen.
- 4.2 Die SRG SSR teilt einen Betrag von CHF 4,1 Millionen pro Jahr der automatischen Förderung zu: CHF 2,1 Millionen für Fernsehproduktionen und CHF 2 Millionen für Kinoproduktionen. Die Prämien SPA und Succès artistique sind in die unabhängige Produktion von Kino-, Fernseh- oder Multimediaprojekten zu reinvestieren; diese werden der SRG SSR als erste potentielle Partnerin angeboten.
- 4.3 Die SRG SSR teilt eine Summe von jährlich CHF 500'000 für die Fernsehwerbung von Pacte-Koproduktionen (lange Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme) auf den SRG SSR Sendern zu. Antragsberechtigt sind Produktionen, bei denen die Kinoauswertung bestätigt ist.
- 4.4 Die Parteien können sich im Rahmen der jährlichen Bilanzsitzung darauf einigen, die Aufteilungsschlüssel gemäss Ziffer 4.2. und 4.3 anzupassen.
- 4.5 Diese Summen werden über einen Zeitraum von vier Jahren ausgerichtet.
- 4.6 In diesen Summen sind auch die Beträge für allfällige Entschädigungen der Senderechte enthalten, die den Verwertungsgesellschaften Suissimage, SSA oder ProLitteris zuhanden der Rechteinhaber der im Rahmen des Pacte hergestellten Produktionen ausbezahlt werden.

5. Verwendung der Erlöse aus Pacte-Koproduktionen

- 5.1 Die von den Produzenten überwiesenen Erlöse aus Pacte-Koproduktionen werden dem Pacte-Budget der vertragsschliessenden Unternehmenseinheit SRG SSR (UE) zugeführt und kommen somit zu den Zuwendungen aus dem in Ziff. 4.1. vorgesehenen Koproduktionskredit und dabei dem jeweiligen Anteil Kino oder TV hinzu. Sie werden in Pacte-Koproduktionen reinvestiert.
- 5.2 Werden von einer UE in einer Pacte-Koproduktion neben Mitteln aus dem Pacte-Budget auch Mittel ausserhalb des Pacte-Budgets (z.B. Beiträge von Redaktionen bei Dokumentarfilmen oder zusätzliche UE-Mittel für fiktionale Fernsehfilme und Serien) eingebracht, werden die Rückflüsse nur im Anteil der Pacte-Mittel zum Gesamtbeitrag der SRG SSR dem Pacte-Budget zugeführt. Im Pacte-Vertrag werden die Anteile aus dem Pacte-Budget und aus anderen UE-Mitteln detailliert aufgeführt.
- 5.3 Im Rahmen der jährlich stattfindenden Bilanzsitzung informiert die SRG SSR über die Rückflüsse aus Pacte-Koproduktionen und deren Aufteilung in Mittel, die ins Pacte-Budget bzw. in UE-Budgets zurückfliessen.

6. Abrechnung der Erlöse durch den Produzenten

- 6.1 Die Erträge aus der Auswertung eines Films sind vorerst zur Abdeckung der von der unabhängigen Produktionsfirma effektiv investierten Mittel (Eigenmittel) zu verwenden.

Die SRG SSR akzeptiert folgende Eigenmittel:

- Prämien SPA
- Prämien Succès artistique
- Prämien Succès cinéma
- Prämien Succès Festival (BAK)
- Prämien Succès Zürich
- Prämien der Kontinuitätsförderung der Fondation romande pour le cinéma
- Eigeninvestitionen.

- 6.2 Zu den Eigeninvestitionen gehören Bareinlagen sowie Rückstellungen. Darlehen und Investitionen können im Einzelfall zu den Eigeninvestitionen gezählt werden, jedoch ohne Zinsen (gehören ins Budget) oder Gewinnbeteiligung. In komplexeren Fällen, insbesondere bei internationalen Koproduktionen oder wenn Investoren an Erlösen beteiligt werden, muss die Produktionsfirma mit dem Finanzierungsplan auch einen Rückflussplan einreichen.

- 6.3 An allen Erträgen, die den gemäss Ziff. 6.1 berechneten Betrag übersteigen und nicht auf ausländische Koproduzenten entfallen, ist die SRG SSR im Verhältnis ihres in Ziff. 8.1. definierten Koproduktionsbeitrages zu den Gesamtkosten bzw. zum restlichen schweizerischen Koproduktionsanteil beteiligt.

- 6.4 Die SRG SSR verlangt buchhalterische Transparenz und jährliche Abrechnungen über die Erlöse, und sie ist zur detaillierten Kontrolle dieser Abrechnungen berechtigt. Die Produzenten verpflichten sich, die detaillierten Abrechnungen unaufgefordert zu liefern.

- 6.5 Die Erlösabrechnung wird auf dem SRG-Abrechnungsformular durch den Produzenten erstellt. Zusätzlich zu den Eigenmitteln können in der jeweiligen Abrechnung die effektiven, vertraglich vereinbarten Rückzahlungen von Förderinstitutionen vorabgezogen werden. Das betrifft insbesondere folgende Institutionen:
- Teleproduktionsfonds
 - Eurimages.

- 6.6 Im Einzelfall kann auf Antrag der Produktionsfirma nach 5 Jahren ab Vertragsschluss ein Verzicht auf Erlösabrechnungen vereinbart werden. Ein solcher Verzicht ist denkbar, wenn sich in der ersten oder einer späteren Erlösabrechnung zeigt, dass die Erlöse die Eigenmittel kaum je decken werden. In diesem Fall wird mit der Produktionsfirma schriftlich vereinbart, dass sie erst dann wieder eine Erlösabrechnung abliefern muss, wenn die Erlöse die Eigenmittel gedeckt haben.

7. Gemeinsame Grundsätze der Koproduktion für Kino- und Fernsehprojekte

- 7.1 Die Produzenten erarbeiten qualitativ hochstehende, attraktive und wirtschaftlich realisierbare Projekte, die ihr Zielpublikum optimal und marktgerecht erreichen. Die geeignetste Form wird in gegenseitiger Absprache unter den Koproduzenten festgelegt.

- 7.2 Die SRG SSR beteiligt sich als Koproduzentin an qualitativ hoch stehenden Produktionen, die sie für ihre Programme als attraktiv erachtet.

- 7.3 Die Koproduktionsverträge werden im Namen der SRG SSR durch die UE abgeschlossen. Die Vertragsbedingungen werden von Fall zu Fall und auf der Basis von Standardverträgen mit den

Produzenten ausgehandelt, wobei dem Genre und der Art der Produktion, dem Budget, der finanziellen Beteiligung der SRG SSR an der Produktion sowie den Zielpublika und dem anvisierten Markt Rechnung getragen wird.

- 7.4 Der Produzent trägt die Verantwortung für die Produktion und garantiert die ordnungsgemässe Durchführung des Projektes. Er informiert die SRG SSR von sich aus über den Verlauf der Produktion, insbesondere bei wesentlichen finanziellen, zeitlichen und personellen Veränderungen. Die SRG SSR betraut innerhalb ihrer UE Verantwortliche mit der Aufgabe, die Produktion zu begleiten und auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu achten.
- In begründeten Einzelfällen kann mit der vertragsschliessenden UE eine Vertragsänderung vereinbart oder Änderungen von Budget und/oder Finanzierungsplan in der Erlösabrechnung berücksichtigt werden.
- 7.5 Für die Form und die Modalitäten der Auswertung sind die Art der Produktion und das Interesse der Koproduzenten ausschlaggebend. UE und Produzenten bemühen sich gemeinsam um bestmögliche Voraussetzungen für eine optimale Verbreitung und Auswertung des Werkes. Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz der flexiblen Auswertung der Produktionen aus.
- 7.6 Die Produzenten verpflichten sich, die koproduzierten Filme in Absprache mit den UE mit zielgerichteten und kreativen Massnahmen zu lancieren und ihnen zu einem optimalen kommerziellen Erfolg zu verhelfen. Das konkrete Resultat dieser Bemühungen sowohl im In- wie im Ausland wird anhand eines jährlichen Informationsaustausches ausgewertet.
- 7.7 Die SRG SSR wird im Vor- und/oder Nachspann der Produktionen sowie in sämtlichen Kommunikations- und Promotionsmassnahmen der Produktionen ausdrücklich als Koproduzentin erwähnt.
- 7.8 Die SRG SSR ist bemüht, ausländische Fernsehgesellschaften für eine finanzielle Beteiligung an Koproduktionen zu gewinnen und damit der unabhängigen Produktion Zugang zu ausländischen Finanzquellen zu verschaffen.
- 7.9 Die SRG SSR bleibt, unabhängig von der Dauer der Rechtseinräumung, ohne zeitliche Beschränkung Koproduzentin. Ihre Rechte als Koproduzentin (insbesondere die Nennung als Koproduzentin, der Anspruch auf Erlösbeteiligung usw.) sind nicht befristet.
- 7.10 Die SRG SSR erwirbt sämtliche Fernseh-Nutzungsrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, und zwar bei Fernsehproduktionen in der Regel für die Dauer von 15 Jahren ab technische Abnahme durch eine ihrer Sendeketten. Für Kinoproduktionen ist diese Dauer in der Regel auf 10 Jahre nach Freigabe der Fernsehrechte festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist hat die SRG SSR das Optionsrecht auf Verlängerung der Fernseh-Nutzungsrechte zu den zu diesem Zeitpunkt üblichen Marktbedingungen. Der Produzent ist nicht berechtigt, Dritten in der Folge vorteilhaftere Bedingungen für eine exklusive Auswertung anzubieten. Dieses Optionsrecht gilt unter denselben Bedingungen auch nach Ablauf jeder späteren Nutzungsdauer. Die Vertragspartner (UE und Produzent) können von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung insbesondere der Produktionsart und der finanziellen Beteiligung der SRG SSR den Erwerb weiterer Nutzungsrechte vereinbaren. Wenn ausländische, insbesondere europäische, Fördergremien eine Finanzierung von der Dauer der Rechteübertragung abhängig machen, kann die vertragsschliessende UE eine Reduktion auf die entsprechende Maximaldauer der Rechteübertragung akzeptieren. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Förderung zustande kommt. Der vertragsschliessenden UE werden die entsprechenden Reglemente und Verträge zugestellt.
- 7.11 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen während 7 Tagen nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf dem Onlineauftritt der ausstrahlenden UE anzubieten (so genanntes 7-day-catch up).

- 7.12 Sofern die SRG SSR über eine eigene kommerzielle VoD-Plattform verfügt, hat sie in der Regel das Recht, die Werke zu Marktpreisen auf dieser VoD-Plattform auszuwerten, und zwar nach der Erstausstrahlung auf einem Sender der SRG SSR. In diesem Fall ist der Produzent zu marktüblichen Bedingungen zu beteiligen. Die Auswertung ist auf das Territorium Schweiz limitiert und nicht exklusiv. Das Recht auf VoD-Auswertung vor der Erstausstrahlung liegt bei Kinoproduktionen in der Regel exklusiv beim Produzenten. In Einzelfällen, insbesondere bei minoritären Koproduktionen, verfügt die Produktionsfirma nicht über die VoD-Rechte in der Schweiz. In solchen Einzelfällen können die VoD-Rechte in den Besonderen Vertragsbedingungen ausgenommen werden. Bei Fernsehproduktionen darf die VoD-Verwertung in der Regel nicht vor der Erstausstrahlung stattfinden.
- 7.13 Möchte eine UE eine Pacte-Koproduktion synchronisieren oder untertiteln lassen, schliesst diese UE einen Synchronisations- oder Untertitelungsvertrag mit der Produktionsfirma ab. Die Produktionsfirma ihrerseits schliesst den Vertrag mit dem Synchronisations- oder Untertitelungsstudio ab und liefert vorab der UE ein Budget ab. Die Kosten werden in der Regel wie folgt verteilt:
- 25% Produktionsfirma,
 - 25% „synchronisierende“ UE,
 - 50% SRG SSR.
- 7.14 Die Produktionsfirmen können der vertragsschliessenden UE die Rohschnittfassung auf DVD zuhanden der anderen UE zur Verfügung stellen. Die anderen UE entscheiden möglichst schnell, ob sie die Produktion synchronisieren oder untertiteln möchten, um bereits für die Auswertung die entsprechenden Sprachfassungen herstellen zu können.
- 7.15 Sofern in einer Pacte-Koproduktion Mittel aus dem Fonds national der SRG SSR beigesteuert werden, sind die Produzenten verpflichtet, den anderen UE eine DVD der abgenommenen Rohschnittfassung zu liefern.

8. Besondere Bestimmungen für Kinofilme

Für Kinoprojekte gelten zusätzlich zu den oben genannten gemeinsamen Grundsätzen die nachfolgenden Regelungen:

- 8.1 Die von der SRG SSR erbrachten Beiträge an Koproduktionen gelten in der Regel zu 40% als Vorabentschädigung für die Nutzungsrechte und zu 60% als Koproduktionsbeitrag. Die als Vorabentschädigung geleistete Summe beträgt in der Regel mindestens CHF 20'000 und höchstens CHF 80'000.
- 8.2 Für koproduzierte Werke gilt in der Regel eine Fernsehsperrfrist von 12 Monaten. Die Frist beginnt ab Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes. Die definitive Dauer der Sperrfrist wird von der vertragsschliessenden UE der Produktion schriftlich bestätigt, sobald das Datum der Kinoauswertung feststeht bzw. wenn 4 Monate nach Endabnahme noch keine Kinoauswertung begonnen hat und damit die Sperrfrist beginnt.
- 8.3 Die vertraglich festgelegte Sperrfrist kann in Einzelfällen verlängert oder verkürzt werden, um eine optimale Auswertung zu ermöglichen. Der Antrag auf Änderung der Dauer der Sperrfrist muss bei der anderen Vertragspartei möglichst früh und begründet eingebracht werden. Die vereinbarte Verlängerung, bzw. Verkürzung der Sperrfrist und damit die Verschiebung der Nutzungszeit der SRG SSR wird der Produktionsfirma schriftlich bestätigt.
- 8.4 Die UE verhandeln mit den Produzenten über die Bedingungen, unter denen Pay-TV-Veranstalter für bestimmte Werke zu Koproduktionen beigezogen werden und unter denen ihnen das Recht zur Vorausverwertung in kodierter Form in der Schweiz gewährt wird; die Fernsehsperrfrist wird in diesen Fällen in Absprache zwischen UE und dem Produzenten verlängert. In der Regel gilt Folgendes: Für Dokumentarfilme beträgt die Sperrfrist insgesamt 12 Monate (6 Monate für die Kinoauswertung,

beginnend mit dem Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes, sowie 6 Monate für die Pay-TV-Auswertung), für Spielfilme insgesamt 20 Monate (10 Monate für die Kinoauswertung, beginnend mit dem Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach der Endabnahme, sowie 10 Monate für die Pay-TV-Auswertung).

- 8.5 Die Rechtseinräumung gilt bis zur Erstaussstrahlung durch eine der SRG SSR Senderketten, höchstens aber für die Dauer eines Jahres im Anschluss an die Rechtfreigabe nach Ziff. 8.2, als exklusiv. Diese Exklusivität gilt gegenüber allen übrigen schweizerischen sowie allen ausländischen und in der Schweiz empfangbaren Fernsehveranstaltern, die in einer schweizerischen Landessprache oder auf Englisch Programme ausstrahlen.
- 8.6 Mit der finanziellen Leistung im Sinne von Ziff. 8.1. gelten die Ausstrahlungsrechte für die Senderketten der SRG SSR als abgegolten, und zwar in der Regel für die Dauer von 10 Jahren ab Freigabe der Fernsehrechte gemäss Ziff. 8.2 ff. durch eine ihrer Senderketten und für eine beliebige Anzahl Ausstrahlungen. Nach dieser Frist von 10 Jahren gilt das Optionsrecht gemäss Ziff. 7.10.
- 8.7 Verletzt eine der Vertragsparteien die festgelegten Sperrfristen, sind diese für die andere Vertragspartei nicht mehr bindend.

9. Besondere Bestimmungen für Fernsehprojekte

Für Fernsehprojekte gelten zusätzlich zu den gemeinsamen Grundsätzen der Koproduktion nach Ziff. 7 die nachfolgenden Regelungen:

- 9.1 Die Bedingungen für die Koproduktion von Fernsehprojekten, in die der Produzent Eigenmittel und/oder Finanzmittel aus Förderfonds investiert, die direkt der unabhängigen Produktion zugutekommen, werden von Fall zu Fall festgelegt. Diese Koproduktionsverträge sind in der Regel insbesondere darauf ausgerichtet, den Produzenten den Zugang zu Fonds zu eröffnen, die ihnen direkten Nutzen bringen.
- 9.2 Die Partner legen entsprechend den Finanzquellen des Produzenten (Eigenmittel oder externe Fonds) für jede Produktion die Auswertungsmodalitäten, die Rechte des Produzenten und der SRG SSR, die Exklusivitätsfrist und die Dauer der mit dem Beitrag der SRG SSR bereits abgegoltenen Rechte, eine allfällige Aufteilung des Beitrages in Vorabentschädigung und Koproduktionszuschuss sowie den Anteil der SRG SSR am Auswertungserlös fest. Umfang und Exklusivität der SRG SSR zugestandenen Rechte richten sich in erster Linie nach ihrer finanziellen Beteiligung an der Produktion.
- 9.3 Mit der finanziellen Leistung gelten die Ausstrahlungsrechte für die Senderketten der SRG SSR als abgegolten, und zwar in der Regel für die Dauer von 15 Jahren ab technischer Abnahme durch eine ihrer Senderketten und für eine beliebige Anzahl Ausstrahlungen. Nach dieser Frist von 15 Jahren gilt das Optionsrecht gemäss Ziff. 7.10.
- 9.4 Die Vertragspartner einigen sich darauf, dass Pacte-Geldmittel für fiktionale Serien investiert werden können. Der Betrag der Pacte Finanzierung ist auf höchstens 30% der Gesamtfinanzierung eines Projektes beschränkt.
- 9.5 Mit Pacte-Geldern können pro Serie maximal 20 Episoden und maximal 520 Minuten finanziert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Animationsfilmserien.
- 9.6 Um die Unabhängigkeit und Diversität zu gewährleisten, werden Koproduktionen in den vier Sprachregionen mit verschiedenen Produktionsfirmen realisiert.

10. Besondere Bestimmungen für Multimediaprojekte – Grundsätze

- 10.1 Im Rahmen eines Pilotprojets führt die SRG SSR die Unterstützung von Multimedia-Koproduktionen ein.
- 10.2 Zu diesem Zweck werden jährlich CHF 300'000 zur Verfügung gestellt. Werden diese Mittel nicht ausgeschöpft, fliessen sie zurück in die allgemeinen Pacte-Mittel.
- 10.3 In der Regel muss jedes Multimediaprojekt an ein Pacte-Projekt (Kino oder Fernsehen) gebunden sein. Der Kostenvoranschlag des Multimediaprojekts ist Teil des Kostenvoranschlags der Kino- oder Fernsehproduktion, wird jedoch separat ausgewiesen.
- 10.4 Grundsätzlich sollen zwei Verträge abgeschlossen werden, die insbesondere die Rechtefrage zwischen der Multimediaproduktion und der Kino-/Fernsehproduktion getrennt regeln. In der Regel ist die Dauer der Abtretung an die SRG SSR in beiden Fällen die gleiche. Sofern eine Kommerzialisierung der Multimediaproduktion vorgesehen ist, muss diese zu Marktpreisen angeboten werden.

Die Multimediaproduktion muss in die Online-Auftritte der SRG SSR eingebunden werden können.

Die Details, insbesondere betreffend Nutzungsrechte und Kommerzialisierung, sind Gegenstand von Verhandlungen und werden in den Einzelverträgen definiert.

11. Prämien Succès passage antenne (SPA) – Grundsätze

- 11.1 Die SRG SSR richtet gemäss Ziff. 4.2 Prämien aus, mit denen der Erfolg von Produktionen bei der Ausstrahlung in sämtlichen SRG SSR Programmen (Erstausstrahlungen und Wiederholungen) honoriert wird. Dies gilt für Produktionen, die seit 1987 auf der Basis des Rahmenabkommens und ihrer Nachfolgeinstrumente hergestellt wurden.
- 11.2 Mit dem Modell Succès passage antenne TV (SPA TV) werden Fernsehfilme, die auf SRG SSR Sendeketten ausgestrahlt werden, honoriert. Mit dem Modell Succès passage antenne Kino (SPA Kino) werden Kinofilme, die auf SRG SSR Sendeketten ausgestrahlt werden, honoriert.
- 11.3 Der Fonds für die Prämien SPA TV wird mit einem Betrag von CHF 2,1 Millionen pro Jahr dotiert. Der Fonds SPA Kino wird mit einem Betrag von CHF 1,5 Millionen pro Jahr dotiert.
- 11.4 Die Prämien werden den Berechtigten jährlich aufgrund der im vorangehenden Jahr erfolgten Ausstrahlungen auf den SRG SSR Senderketten zugesprochen.
- 11.5 Die Prämien werden dem delegierten und unterzeichnenden Produzenten des Pacte-Koproduktionsvertrages gutgeschrieben. Die SRG SSR nimmt keine Prämienaufteilungen vor.
- 11.6 Mit einem unterzeichneten Schreiben an die SRG SSR können Produzenten ihre Prämien auf andere Produktionsfirmen übertragen lassen. Dies gilt auch im Falle einer Firmenauflösung und -aufteilung.
- 11.7 Die Prämien SPA TV werden wie folgt berechnet:
- Filme, deren Ausstrahlung zwischen 19:30 und 23:00 Uhr startet, erhalten einen Sendekoeffizienten 2, Filme deren Startzeit nicht im obigen Zeitfenster liegt, werden mit einem Sendekoeffizienten 1 berechnet.
 - Serien (ausgenommen Animationsfernsehformate) werden mit einer maximalen Sendezeit berechnet (Plafond von 260 Minuten pro Serie, Jahr und Sprachversion).

- Animationsfernsehformate werden bis zu einer Dauer von 52 Minuten mit dem Koeffizienten 5 multipliziert. Jede weitere Minute wird mit dem Koeffizienten 1 berechnet.
- Eine Wiederausstrahlung innerhalb von 21 Tagen gilt nicht als eine zweite Ausstrahlung.

11.8 Die Prämien SPA Kino werden wie folgt berechnet:

- Nur Langfilme (≥ 50 Minuten) werden berücksichtigt.
- Minoritäre Koproduktionen mit ausländischer Regie erhalten 50% der Prämien für eine Ausstrahlung.
- Eine Wiederausstrahlung innerhalb von 21 Tagen gilt nicht als eine zweite Ausstrahlung.
- Eine Summe von CHF 1 Million wird Filmen zugewiesen, deren Ausstrahlung zwischen 19:30 und 23:00 Uhr startet.
- Eine Summe von CHF 500'000 wird Filmen zugewiesen, deren Startzeit nicht im obigen Zeitfenster liegt.

Diese Übergangslösung wird im Rahmen der jährlichen Bilanzsitzung überprüft und allenfalls neu verhandelt.

11.9 Für die Prämienberechnung ist massgebend, für welche Sparte (Kino oder Fernsehen) der Pacte Koproduktionsvertrag ausgestellt ist. Multimedia-Projekte auf dem Netz generieren keine SPA Prämien.

11.10 Die SPA Prämien dürfen in Kino-, Fernseh- und Multimediaproduktionen investiert werden.

11.11 Für die Geltendmachung der Prämien muss der Produzent der SRG SSR ein nächstes audiovisuelles oder Multimedia-Projekt vorlegen, das dieser als erster potenziellen Partnerin angeboten wird.

11.12 Die Prämien sind in der Regel innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ausstrahlungsjahres abzurufen. Beträge, die nicht in dieser vorgesehenen Frist bezogen werden, fliessen in den Kredit zur Ausrichtung der Prämien SPA nach Ziff. 4.2 zurück. Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.

11.13 Für die Projektentwicklung können die erworbenen Prämien ohne Begrenzung eingesetzt werden, sofern ein Pacte-Projektentwicklungsvertrag oder eine Absichtserklärung einer UE vorliegt. In allen anderen Fällen dürfen maximal CHF 40'000 pro Projekt investiert werden.

11.14 Für die Herstellung eines Projekts werden die Prämien dem Berechtigten nach Abschluss des Pacte-Koproduktionsvertrags ausgerichtet. Liegt eine schriftliche Absage einer UE vor, die als erste potentielle Partnerin angefragt wurde, können die Prämien auch ohne Pacte-Koproduktionsvertrag abgerufen werden.

11.15 Die Prämien dürfen ebenfalls für Untertitelung, Synchronisierung und Digitalisierung von Pacte-Koproduktionen verwendet werden, sofern ein entsprechender Zusatzvertrag mit der SRG SSR vorliegt.

12. Prämien Succès artistique Grundsätze

12.1 Das Instrument Succès artistique honoriert den künstlerischen Erfolg von Schweizer Kinoproduktionen.

12.2 Der Fonds Succès artistique wird mit einem Betrag von CHF 500'000 pro Jahr dotiert.

12.3 Als Messgrössen für den Erfolg gelten die Einladungen an wichtige nationale und internationale Filmfestivals und die Auszeichnungen der Filme. Die SRG SSR stützt sich bei der Auswahl der Filmfestivals auf die offizielle Festivalliste des Bundesamtes für Kultur (BAK) und übernimmt deren Punktwertungssystem.

- 12.4 Die SRG SSR geht davon aus, dass jährlich maximal sechs Spielfilme, acht Dokumentarfilme und zehn Kurzfilme und kurze Animationsfilme eine Succès artistique Prämie erhalten.
- 12.5 Für die Verwendung der Prämien gelten dieselben Grundsätze wie bei SPA.
- 12.6 Diese Übergangslösung wird im Rahmen der jährlichen Bilanzsitzung überprüft und allenfalls neu verhandelt.

13. Weitere allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Die SRG SSR informiert die Partner jährlich und innert nützlicher Frist über Stand und Verwendung der Pacte-Summen.
- 13.2 Anfang Jahr legt die SRG SSR offen, welche Verträge im Vorjahr abgeschlossen wurden. In der entsprechenden Liste wird aufgeführt, welche Mittel aus dem Pacte-Budget und welche aus UE-Budgets investiert wurden. Die Liste wird vorab von einer Delegation der Verbände, bestehend aus 2 von den Verbänden bestimmten Vertretern und 2 Vertretern der SRG SSR, geprüft.
- 13.3 Die SRG SSR und ihre Partnerverbände treffen sich einmal pro Jahr zu einer Bilanzsitzung. Es sollen folgende Themen behandelt werden:
- Das Funktionieren des Pactes im Allgemeinen,
 - Die Pacte-Koproduktionsliste,
 - SPA,
 - Die Entwicklung bei der Koproduktion von Serien,
 - Die Rückflüsse gemäss Ziff. 5.1 des vorliegenden Vertrages,
 - Succès artistique,
 - Die Multimediaprojekte.
- 13.4 Sollten die Verbände oder die SRG SSR anlässlich der Bilanzsitzung der Auffassung sein, dass sich die Situation nicht im Sinne des Pacte entwickelt, wird eine Koordinationskommission aus einer kleinen Delegation der Verbände sowie 2 Vertretern der SRG SSR gebildet, welche die Situation analysiert und Lösungsvorschläge präsentiert.

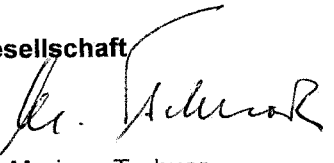
14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2015.
- 14.2 Spätestens ein Jahr vor dem ordentlichen Ablauf verhandeln die Partner über eine Erneuerung der Vereinbarung, ohne damit einen Kontrahierungszwang anzuerkennen.
- 14.3 Die SRG SSR wird den Aufteilungsschlüssel gemäss Ziffer 4.1 (40% Kino, 60% TV) erst ab Inkrafttreten der neuen erfolgsabhängigen Filmförderung des Bundes anwenden, spätestens aber ab 1. Januar 2013. Bis zu diesem Datum wird sie weiterhin den Aufteilungsschlüssel gemäss Pacte de l'audiovisuel 2009-2011 anwenden.
- 14.4 Die automatischen Fördermittel (SPA und Succès artistique) werden erst ab 1. Januar 2013 aufgrund der Ausstrahlungen/Festivalteilnahmen im 2012 nach den Regeln dieses Vertrags berechnet und vergütet. Bis zu diesem Datum werden die SPA-Prämien weiterhin gemäss den auf den Pacte de l'audiovisuel 2009-2011 basierenden Regeln berechnet und vergütet.

Solothurn, 20. Januar 2012

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

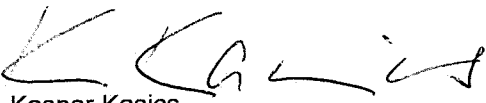

Roger de Weck
Generaldirektor SRG SSR


Mariano Tschuor
Direktor RTR


Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen


Rolf Schmid

Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz


Kaspar Kasics

Schweizer Trickfilmgruppe


Jonas Raeber

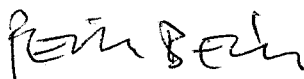

Ted Sieger

Le Forum romand

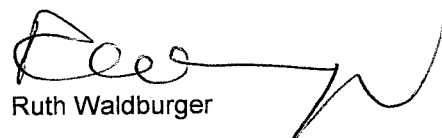

Francine Lusser


Gérard Ruey

Swissfilm Association

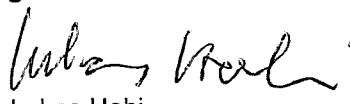

Peter Beck

GARP, Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten


Ruth Waldburger

IG, Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten


Christian Davi


Lukas Hobi

